

gaben, fertig vor. So hat sich Karl von Cotta mit der geschäftlichen Ausführung der schönen und großen Bibliothek der Weltliteratur ein Ehrendenkmal gesetzt.

Karl Freiherr von Cotta ist am 12. September 1888 gestorben. Daß der dahingegangene Träger des Namens Cotta seiner Aufgabe gerecht geworden ist, daß er scheiden konnte in dem erhabenen Bewußtsein, seines Pfandes treu gewaltet, Gutes stets erstrebt, vieles erreicht und das umfassende Erbe mit Erfolg und Ruhm gehütet zu haben, das wird ihm für alle Zeit zu einem ehrenvollen Gedächtnis gereichen. Mit ihm ging der letzte Leiter der Cottaschen Buchhandlung aus dem Geschlechte ihres Begründers dahin, nachdem sie sich während zweier Jahrhunderte stets vom Vater auf den Sohn vererbt hatte. Am 1. Januar 1889 kam das Geschäft durch Kauf an die Brüder Adolf und Paul Kröner, und die Firma lautet seither »J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger«.

Kleine Mitteilungen.

Vom Kunstschubgesetz. (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen das Kunstschubgesetz ist vom Landgericht III in Berlin der Verleger und Schriftsteller D. Tr. zu einer Geldstrafe von 100 M verurteilt worden. Der Kunstmaler L., zu dem er früher in freundschaftlichen Beziehungen stand, während er mit ihm jetzt verfeindet ist, hatte ihm früher ein von ihm entworfenes Exlibris geschenkt, das er vervielfältigte und auf seinen Briefbogen usw. verwendete. Nachdem er bereits mit L. verfeindet war, ließ er dieses Exlibris auf dem Umschlagdeckel eines Verlagswerkes anbringen. Den Namenszug L.'s hatte er jedoch entfernen lassen, auch einige unwesentliche Abänderungen vorgenommen. L. stellte nunmehr wegen Verletzung seines Urheberrechtes Strafantrag, und das Landgericht verurteilte Tr. zu der angegebenen Strafe. Der Einwand des Angeklagten, daß es sich nicht um ein Kunstwerk im Sinne des Gesetzes handle, wurde vom Gericht als haltlos zurückgewiesen, ebenso wurde als zweifellos angenommen, daß durch die Abänderungen, die der Angeklagte an der Zeichnung vorgenommen, kein neues Kunstwerk geschaffen worden ist. Der Einwand des Angeklagten, er habe geglaubt, die Zeichnung als sein Eigentum ansehen zu können, wurde als unbegründet bezeichnet, umso mehr, als der Angeklagte durch Entfernung des Namens des Künstlers den Mangel seines guten Glaubens bekundet habe. Die Revision des Angeklagten, der sich wiederum auf seinen guten Glauben berief und Beschränkung der Verteidigung rügte, wurde vom Reichsgericht unter Hinweis auf die tatsächlichen Feststellungen verworfen. (Akt.-Z. II D 321/13.)

L.

Preisrätsel in Zeitungen als Mittel zur Gewinnung von Kunden. (Nachdruck verboten.) — Wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher Sachen ohne Obrigkeitserlaubnis und zugleich wegen Vergehens gegen § 33 des Reichsstempelgesetzes von 1909 ist vom Landgericht II in Berlin am 3. März der Buchhändler A. G. in Friedenau zu 1000 M Geldstrafe verurteilt worden. Der Angeklagte veröffentlichte im Jahre 1910 in einer größeren Reihe von Provinzzeitungen Preisrätsel leichtester Art und machte bekannt, daß jeder Einsender der Lösung, der zugleich 30 Pfennig mitsende, ein Soldatenalbum oder dergl. erhalte. Die Rätsellöser wurden dann auch eingeladen, Kunden zu werben, und jeder, der 1.20 M einsandte, erhielt außer einem Postkartenfortiment einen Sammelbon und eine Anweisung, wie er neue Kunden zu gewinnen habe. Darauf stand den Einsendern die Aussicht offen, sehr erhebliche Preise bei einer Auslosung zu erhalten, mindestens aber einen Trostpreis. Das Gericht hat in dem Preisaus schreiben eine öffentliche Ausspielung erblickt, zu der der Angeklagte keine obrigkeitliche Erlaubnis hatte. Wenn auch in den 1.20 M scheinbar der Gegenwert für die Druckfachen liegt, so ist darin gleichzeitig der Einsatz für die Auszahlung zu sehen. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht verworfen, da der strafbare Tatbestand einwandfrei festgestellt sei. (Akt.-Z. II D 346/13.)

L.

Verbotene Druckschriften. — Nachdem durch rechtskräftige Urteile gegen die in Paris erscheinende periodische Druckchrift »La Vie Parisienne« und die in Warschau erscheinende periodische Druckchrift »Mucha« binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, ist in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschriften auf die Dauer von zwei Jahren verboten worden.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 219 vom 18. September 1913.)

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 15. d. M. plötzlich und unerwartet mitten in seiner Tätigkeit im 54. Lebensjahre Herr **Morig Liebe**, Inhaber der Firma **H. Differt's Buchhandlung**, in Kottbus.

Der Verstorbene übernahm am 9. April 1890 die 1872 gegründete Differtsche Buchhandlung, nachdem er sich in mehr als 10jähriger Tätigkeit in angesehenen Firmen (Kußcher's Buchhandlung in Luckau, Lipsius & Fischer in Kiel, Craz & Gerlach in Freiberg i. S.) eine gediegene Berufsbildung erworben hatte. Das Geschäft war zur Zeit des Ankaufs durch Liebe etwas zurückgegangen, aber der Verstorbene hat es verstanden, die Firma durch unentwegten Fleiß wieder in die Höhe und zur Blüte zu bringen, bis jetzt der Tod der Tätigkeit des fleißigen Mannes, mitten im Betriebe, ein Ziel gesetzt hat.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Die Frau im Buchhandel.

(Vgl. Nr. 193, 197, 203 und 214.)

Nach Kenntnisnahme des Artikels im Vbl. Nr. 214 drängt es mich auch, zur Feder zu greifen, denn dieser Artikel geht über die engere Frage hinaus und beleuchtet den Grund, der oft Veranlassung ist, weibliche Hilfe statt männlicher einzustellen, das ist der Geldgrund oder die Geldfrage.

Mag es oft auch Sparsamkeit am unrechten Orte sein, so liegt es doch so nahe, daß ein Anfänger oder der Inhaber eines bescheidenen Geschäftes am Gehalt zuerst sparen will. Mir selber ist es nicht anders gegangen; ich war eben immer selber auf dem Posten, habe mir nie Ausspannung gegönnt und brauchte daher keine teure Vertretung, bin aber auch allein aus diesem Grunde vorwärts gekommen — um nachher einzusehen, daß ich mich überarbeitet habe und meine Abnutzung durchaus kein sparsames Wirtschaften war. Als ich vor langen Jahren ein kleines Sortiment einer Universitätsstadt übernahm, fand ich dort auch ein junges Mädchen vor, was mir gar nicht recht war. Doch war diese weibliche Hilfe derart bescheiden, willig, zuverlässig und zu allen Arbeiten geschickt, daß ich sie gern behielt. Einen tüchtigen Gehilfen konnte sie aber nicht ersetzen, und ich mußte die Beobachtung machen, daß der Teil des Publikums, der sich beraten lassen wollte, sich nach Möglichkeit an das männliche Personal hielt, nachdem ich bei wachsenden Umsätzen auch Gehilfen eingestellt hatte.

Meine Sehnsucht war immer der Verlag. Endlich konnte ich es wagen, dazu überzugehen, als ich (aber nicht durch das Sortiment) zu Gelde kam. Für die Bureauarbeit, soweit sie mehr oder weniger mechanisch ist, eigneten sich die jungen Mädchen, die ich jahrelang hatte, ganz vorzüglich; ein junger Mann hätte sich manchmal über dergleichen erhaben gefühlt, und ich selber bin von rein mechanischen Arbeiten auch kein Freund. Nachdem die jungen Mädchen sich eingearbeitet hatten, waren sie zuverlässig, gewissenhaft, fleißig, willig — bis auf eine Ausnahme, die ich wegen Flüchtigkeit nicht lange behielt.

Die weiblichen Hilfskräfte sind m. E. also ein vorzüglicher Ersatz für männliche bei allen mechanischen Arbeiten. Und man kommt eben auch billiger davon, was heute oft ein sehr wichtiger Punkt ist. Wenn es sich aber darum handelt, Autorität zu halten, besondere Intelligenz zu verlangen, Selbstdenktätigkeit und Anregungen zu haben, so habe ich männliche Hilfe unbedingt vorgezogen. Allerdings muß ich nach meinen Erfahrungen sagen (und nur diese bringe ich hier zum Ausdruck), daß ich unter den Gehilfen auch einen erheblichen Prozentsatz kennen gelernt habe, der gar nichts taugte, kein Interesse, keinen Drang zur Weiterbildung besaß, sondern ganz mechanisch die Arbeiten ausführte und eben durch ein billigeres junges Mädchen vorzüglich ersetzt werden konnte.

Den weiteren Reflexionen des Artikelschreibers in Nr. 214 könnte ich ebenfalls manches an die Seite setzen, was das Verhältnis zwischen Verlag und Sortiment betrifft. Ich bin Sortimenter und Verleger, habe trübe Erfahrungen machen müssen mit den immer mehr einreisenden Übelständen, die dem Sortiment das Wasser abgraben, und habe trübe Erfahrungen machen müssen mit dem versagenden Sortiment. Aber als Sortimenter weiß ich auch, daß es unmöglich ist, heute allen Anforderungen des Verlags gerecht zu werden. Heute im lebhaften Sortiment stehen, das ist die aufreibendste Tätigkeit, die ich mir denken kann. Und die doch so wenig gedankt wird. Besonders schon durch den geringen Gewinn, den man erzielt bei den immer mehr wachsenden Spesen. Doch dies Lied ist genug gesungen; ich will es nicht wiederholen, Klagen helfen nicht, die Tat, der Zusammenschluß allein kann bessern. Mög's werden!

Ein alter Fachmann.